

Kosten für Unterkunft und Heizung

- Informationsblatt -

über die Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rhein-Lahn-Kreis für Antragsteller und Antragstellerinnen bzw. Leistungsempfänger von Bürgergeld



Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass uns jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - auch im Zusammenhang mit einem Umzug oder einer Verringerung der Mietkosten - rechtzeitig anzuzeigen sind.

Dieses Merkblatt stellt nur eine Orientierungshilfe dar. Aus diesem ergibt sich in keinem Fall ein unmittelbarer Rechtsanspruch.

Fragen bezüglich Kosten der Unterkunft und Heizung klären Sie bitte im Voraus mit dem für Sie zuständigen Jobcenter:

Rufen Sie an:

Jobcenter Bad Ems
02603/ 9316 0

Jobcenter Lahnstein
02621/ 9405 77

Jobcenter Nastätten
06772/ 9323 77

Jobcenter Diez
06432/ 9281 77

Sie erreichen uns übrigens auch per E-Mail:
Jobcenter-rhein-lahn@jobcenter-ge.de

Größe der Bedarfsgemeinschaft	mittlerer Verbrauch					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Vergleichsraum I Stadt Lahnstein	> 50 m ² 398,00 €	> 65 m ² 496,60 €	> 80 m ² 600,80 €	> 90 m ² 705,60 €	> 105 m ² 872,55 €	15 m ² 124,65 €
Vergleichsraum II VG Bad Ems-Nassau	401,00 €	474,50 €	583,20 €	639,90 €	795,90 €	113,70 €
Vergleichsraum III Stadt Diez	430,00 €	523,25 €	663,20 €	708,30 €	795,90 €	113,70 €
Vergleichsraum IV VG Diez (ohne St. Diez) u. VG Aar-Einrich	397,00 €	486,85 €	601,60 €	702,90 €	745,50 €	106,50 €
Vergleichsraum V VG Loreley u. VG Nastätten	404,00 €	462,80 €	541,60 €	626,40 €	774,90 €	110,70 €
Der angemessene Bedarf für Heizkosten orientiert sich am mittleren Verbrauch für die jeweilige Heizart basierend auf dem bundesweiten Heizkostenspiegel 2023 (Verbrauchsjahr 2022).	Heizkosten (Angaben in kw/Wohnheit/Jahr)					
Höhere Verbräuche sind im Einzelfall zu prüfen. Hierbei sind die baulichen, subjektiven und klimatische Umstände mit einzubeziehen.	Heizart					
	Gas	9.425	11.600	13.050	15.225	2.175
	Öl	7.400	9.620	11.840	13.320	2.220
	Fernwärme	6.300	8.190	10.080	11.340	1.890
	Wärmepumpe	2.000	2.600	3.200	3.600	600
	Holzpellets	6.250	8.125	10.000	11.250	1.875

Bitte unbedingt beachten:

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Jobcenter, die Zusicherung zu dem berücksichtigungsfähigen laufenden Unterkunfts-kosten eingeholt werden (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Vor der Anmietung erfolgt dann im Einzelfall die Prüfung, ob dem Einzug zugestimmt wird. Nur so ist gewährleistet, dass die Miete und sonstige Kosten (z.B. Kauti-on, Umzugskosten) berücksichtigt werden können. Ist ein Umzug nicht erforderlich, werden höchstens die bisherigen Kosten als Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben erhalten keine (auch nicht angemessene) Kosten der Unterkunft und Heizung sowie verminderte Regelleistungen, wenn Sie ohne Zustimmung des Jobcenters aus dem Elternhaus ausziehen (§§ 20 Abs. 3 und 22 Abs. 5 SGB II).

Umzug geplant?

Was wird benötigt:

- ✓ Wohnungsangebot (Mietbescheinigung oder ein noch nicht unterschriebener Mietvertrag)
- ✓ Mitteilung des Umzugsgrundes (ggf. Nachweise)

Zustimmung vom Jobcenter erfolgt

Bitte folgende Unterlagen einreichen:

- unterschriebener Mietvertrag
- Meldebescheinigung (nach erfolgtem Umzug)
- Nachweis über aktuelle Heizkosten (wenn diese nicht im Mietvertrag enthalten sind z.B. Abschlagsfestsetzung)
- ggf. formloser Darlehensantrag auf Mietkauti-on (inkl. Nachweis über den Verbleib der Kauti-on aus der vorherigen Wohnung)
- ggf. formloser Antrag auf Wohnungsbeschaffungs-kosten / Umzugskosten

Umzugskosten/Wohnungsbeschaffungskosten

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können nur bei Vorliegen einer Zusicherung durch das bis zum Umzug zuständige Jobcenter anerkannt werden.

Die Zusicherung vor Entstehung der Kosten bildet eine Voraussetzung für die Kostenübernahme.

Bitte beantragen Sie die Zusicherung zur Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten so früh wie möglich.

Eine Übernahme kommt nur für unabweisbare Kosten in Betracht. Sie sind verpflichtet die Kosten möglichst gering zu halten und müssen diese belegen sowie ggf. alternative Möglichkeiten in Betracht ziehen.

Bitte legen Sie in Ihrem Antrag dar welche Kosten notwendig sind, was Sie in Einzelleistung erbringen können und wozu/ warum Sie hierzu ggf. Hilfe vom Jobcenter benötigen.